Biallas schließt sich keiner der üblichen Transskriptionen chinesischer Wörter völlig an und beleuchtet so aufs neue den Mangel einer allgemein anerkannten Orthographie bei der Übertragung der chinesischen Laute und Zeichen in unser Alphabet. Möge hier endlich auch erreicht werden, was bei japanischen und indischen Wörtern jetzt erreicht ist!

Dr Anwander.

8) Wörterbuch zum Cod. jur. can. Von Dr Rud. Köstler, Univ.-Prof., Wien (112). I. Lief. München 1928, Kösel-Pustet. M. 2.—.

Ein eigenes Wörterbuch zum Cod. jur. can. ist keine überflüssige Sache. Auch der im klassischen Latein wohl Bewanderte stockt manchmal bei der Lektüre des Kodex. Andererseits ist aber ein Kodex-Wörterbuch keine leichte Arbeit. Schon die Auswahl der zu erklärenden Wörter macht Schwierigkeiten. Der eine wird mehr, der andere weniger wünschen. So weit wir sehen, hat der Verfasser ungemein gewissenhaft gearbeitet und weitgehenden Wünschen gerecht zu werden sich bemüht. Grundsätzlich ließ er Schlagworte weg, die im Kodex sich nicht finden. Es wäre aber zu erwägen, ob Ausdrücke wie affectio, appositio manuum (can. 1435, § 1, n. 4) nicht doch aufgenommen werden sollen. Cappellanus wird mitunter auch der Hilfspriester genannt. Antistes wird oft identisch mit Praelatus gebraucht. Bei confessio könnte auch auf die Confessio Petri hingewiesen werden. Bei debitum fehlt der Hinweis auf debitum conjugale. Die cumulatio beneficiorum wird wahrscheinlich bei incompatibilis behandelt werden. Wir wünschen dem verdienstvollen Werke einen raschen Fortgang.

Graz. Prof. Dr J. Haring.

9) De religiosis ad Normam C. j. c. Von P. Thim. Schäfer O. M. Cap. 8º (XIX u. 727). Münster 1927. M. 8.—.

Der Verfasser, emeritierter Lektor und Konsultor der Sakramentskongregation, bietet im vorliegenden Buche sein vor fünf Jahren in deutscher Sprache herausgegebenes "Ordensrecht" bedeutend (von 406 auf 727 S.) erweitert und durch unterdessen erschienene Erklärungen und wissenschaftliche Untersuchungen bereichert und verbessert. Die Vorzüge des deutschen Werkes wurden dadurch vermehrt. Das Buch will vorzüglich der Praxis dienen und läßt sich daher auf spekulative Erörterungen weniger ein. Neu eingeschoben ist der 12. Teil (De rebus); auch der Anhang über kirchliche Vereine wurde erweitert. Recht gut wurde daselbst der Unterschied zwischen kirchlich errichteten, bezw. gutgeheißenen und bloß empfohlenen oder bloß zur Kenntnis genommenen Vereinen hervorgehoben. Ein sehr genaues Inhaltsverzeichnis erleichtert dem Praktiker den Gebrauch. Eine Neuauflage möge uns auch das Vorgehen bei Neuerrichtung einer Kongregation in Hinsicht auf Noviziat und Profeß schildern. — Die Bemerkung S. 426, daß Nonnen (mit päpstlicher Klausur) zur Ausübung des Lehrberufes einer päpstlichen Klausurdispens bedürfen, ist richtig. Doch handelt es sich heute nicht mehr bloß um das Betreten des (außerhalb der Klausur gelegenen) Lehrzimmers. Auch bei ihrer Vorbildung kommen die Nonnen, die vielfach Universitätsvorlesungen besuchen sollen, mit der Klausur in Konflikt. Am einfachsten ist die Umwandlung des Ordens in eine Kongregation, bezw. bloß Ablegung einfacher Gelübde. Hinsichtlich des mehr als sechsmonatigen Aufenthaltes des Professen außerhalb des Klosters (S. 432) sei bemerkt, daß in einem konkreten Falle einem Ordensmann die erbetene Erlaubnis, und zwar zeitlich begrenzt zur Leitung einer Pfarre gegeben wurde. Bei sogenannten Ordenspfarren scheint der Kodex eine kleine klösterliche Niederlassung vorauszusetzen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.